

Satzung des Förderkreises

„Förderkreis Schloss Uhyst a. d. Spree“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderkreis Schloss Uhyst a. d. Spree“ mit dem Zusatz eingetragener Verein.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in der Schloßstraße 1 in 02943 Boxberg/O.L. OT Uhyst a. d. Spree.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- 4) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, insbesondere durch sein Wirken für den Erhalt des ortsbildprägenden Kulturdenkmals.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - die Erforschung und Dokumentation der Geschichte des Uhyster Schlosses a. d. Spree
 - Zusammenstellung der verschiedenen Dokumentationen und deren Veröffentlichung
 - Unterstützung und Mitwirkung bei der Erarbeitung eines Nutzungskonzeptes
 - Einwerben von Spenden und Fördermittel zur Wiederbelebung des historisch wertvollen Gebäudes
- 5) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 8) Mitglieder dieses Vereins können alle Bürger ab dem vollendeten 18. Lebensjahr werden. Sie müssen gewillt sein, diese Satzung sowie die in ihrer Anlehnung verfassten Beschlüsse anzuerkennen und sich in dessen Sinne zu betätigen

- durch aktive ehrenamtliche Arbeit im Verein und
 - durch Förderung und aktive Unterstützung des Gemeinwohls.
- 2) Die Mitgliedschaft ist durch die Unterschrift auf der Teilnehmerliste der Gründungsversammlung vom 20. Januar 2009 oder durch eine spätere schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vereinsvorstand zu beantragen und ist mit einer Aufnahmegebühr verbunden.
 - 3) Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

§ 4 Rechte und Pflichten

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht
 - an der Veranstaltung des Vereins teilzunehmen,
 - an den Vorstandssitzungen teilzunehmen,
 - Anträge auf Änderung oder Erweiterung der Satzung einzubringen,
 - Vorschläge zu unterbreiten und das Widerspruchsrecht wahrzunehmen.
- 2) Das Stimmrecht ist ausschließlich durch das eingetragene Mitglied wahrzunehmen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch den freiwilligen Austritt,
 - durch das Ableben des Mitgliedes oder
 - durch Ausschluss.
- 2) Der freiwillige Austritt ist unter Einhaltung einer vierzehntägigen Frist zum Monatsende dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- 3) Eine Mitgliedschaft kann ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt, seinen Beitrag nicht fristgerecht bezahlt, trotz schriftlicher Mahnung seinen Verpflichtungen innerhalb der gestellten Frist nicht nachkommt oder durch sein Verhalten die Gemeinschaft gefährdet oder wiederholt stört. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- 4) Der Ausschluss wird mit der Begründung dem Betroffenen mitgeteilt. Die Entscheidung ist endgültig. Einsprüche und Schlichtungsverfahren könne nicht geltendgemacht werden. Der Austritt beziehungsweise der Ausschluss eines Mitglieds entbindet dieses jedoch nicht von der restlosen Erfüllung der Verpflichtung, die sich aus der Satzung oder anderen rechtsgültigen Verträgen ergeben. Bei Beendigung der Mitgliedschaft verbleiben die geleisteten Einlagen im Haushalt des Vereins.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt mehrheitlich die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages. Änderungen sind erst nach einem Mitgliedsbeschluss wirksam.
Mitgliedsbeiträge, Spenden und Fördermittel dürfen nur zum satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

§ 7 Kassenführung

- 1) Die Führung der Vereinskasse obliegt dem Schatzmeister. Er hat ein Kassenbuch zu führen. Ausgaben darf er nur unter Mitwirkung eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes vornehmen.
- 2) Ein mal im Jahr zur Jahreshauptversammlung sind vor den Mitgliedern die Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Geschäftsjahres sowie die geplanten finanziellen Aufwendungen für das folgende Geschäftsjahr in einem Finanzbericht darzustellen. Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen, welche die Buchführung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel mindestens einmal jährlich zu prüfen haben.

§ 8 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister und
 - d) dem Schriftführer.
- 2) Der Verein wird im Rechtsverkehr durch ein Vorstandsmitglied vertreten.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Zeit von zwei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung des Vereins, die Vorbereitungen von Mitgliederversammlungen und die Durchsetzung ihrer Beschlüsse.
- 5) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich und darf nur auf die Erreichung satzungsgemäße Ziele des Vereins gerichtet sein.

- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und ist vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Vorsitzenden zu bestätigen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist einzuberufen, wenn es die Belange oder es 1/3 der Mitglieder fordern. Sie ist vom Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter mindestens 14 Tage vor Versammlungstermin mit Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- 2) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Gegenstände, die in der Tagesordnung nicht enthalten waren, können mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zugelassen werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einzuberufen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß mit Tagesordnung sowie den örtlichen und terminlichen Angaben eingeladen wurde.
Der Mitgliederversammlung obliegen
 - die Entgegennahme von Geschäfts- und Kassenberichten,
 - die Beschlussfassung zur Entlastung und neue Wahl des Vorstandes,
 - die Beschlussfassung zur Festsetzung von Beiträgen und Gemeinschaftsleistungen,
 - die Beschlüsse zur Änderung und oder Ergänzung der Satzung,
 - die Entscheidung über Anträge,
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- 6) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- 7) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt, erfolgt die Abstimmung geheim.
- 8) Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Situationen Nichtmitglieder zu den Mitgliederversammlungen in Einzelfragen einzuladen.

- 9) Über die Beratung der Mitgliederversammlung ist eine vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.
- 10) Das Protokoll ist den Mitgliedern zuzustellen.

§ 11 Satzungsänderung

- 1) Satzungsänderungen bedürfen der Zwei - Drittel - Mehrheit der zur Versammlung anwesenden Mitglieder.
- 2) Sonstige Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, wobei Enthaltungen nicht gezählt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder die des für die Mitgliederversammlung beauftragten Vorstandsmitgliedes.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins ist nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit 2/3 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Uhyster Heimatverein e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.